

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00278

vom 19. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00278

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00278 du 19 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00278 del 19 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1970, ist seit Januar 2006 im Wohnpflegeheim Y.____ als Fachangestellter Gesundheit in einem 100%-Pensum angestellt und dadurch bei der Unfallversicherung der Stadt Zürich gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 11. März 2018 stürzte er im Treppenhaus und zog sich eine Verletzung des linken Fussgelenks zu (vgl. Unfallmeldung UVG, Urk. 7/G001). In der Folge war er vom 11. bis 28. März 2018 im Spital Z.____ hospitalisiert, wo gestützt auf bildgebende Befunde eine mehrfragmentäre, intraartikuläre Calcaneusimpressionsfraktur links diagnostiziert wurde (vgl. Austrittsbericht vom 29. März

2018, Urk. 7/M002) und am 20. März 2018 ein operativer Eingriff (Calcaneus-LCP-Plattenosteosynthese; vgl. Operationsbericht vom 26. März 2018, Urk. 7/M001) erfolgte. Die Unfallversicherung der Stadt Zürich erbrachte in der Folge Heilbehandlungen und Taggeldleistungen (Urk. 7/G002), wobei ab 1. April 2019 wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestand (Urk. 7/T016).

Gestützt auf die aktenbasierte Beurteilung des beratenden Arztes Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 7. Januar

2020 (Urk. 7/M011) und 27. Juli 2020 (Urk. 7/M013) und ausgehend davon, dass durch weitere Heilbehandlungen keine namhafte Besserung mehr zu erwarten sei, stellte die Unfallversicherung der Stadt Zürich mit Verfügung vom 30. Juli 2020 ihre Versicherungsleistungen (Heilbehandlung) per 27. Juli 2020 ein und sprach dem Versicherten eine Integritätsentschädigung in der Höhe von Fr. 14'820.-- bei einer Integritätseinbusse von 10 % zu

(Urk. 7/G019). Hiergegen erhob der Versicherte am 23. September 2020 Einsprache und ersuchte um nochmalige Überprüfung des medizinischen Sachverhalts und der Schwere des Integritätsschadens (Urk.

7/J001). Mit Einspracheentscheid vom 28. September 2020 trat die Unfallversicherung auf diese Einsprache zufolge Verspätung nicht ein (Urk. 7/J003).

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 reichte der Versicherte eine Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid vom

E. 2

Mit Eingabe vom 30. November 2020 reichte der Versicherte eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, eine rechtsmittelfähige Verfügung über seinen Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung

nach dem Unfallereignis vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.